

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 337. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Feststellung des Umfangs des nicht vorhersehbaren Anstiegs des morbiditätsbedingten Behandlungsbedarfs für die Jahre 2009 und 2010 mit Wirkung zum 1. Oktober 2014

1. Rechtsgrundlage

Gemäß Nummer 1.1.2 Ziffer 3. und Nummer 2.1 Beschlussteil E des Beschlusses des Erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 15. Sitzung am 2. September 2009 zum Verfahren zur Bestimmung des Umfangs des nicht vorhersehbaren Anstiegs des morbiditätsbedingten Behandlungsbedarfs nach § 87a Abs. 3 Satz 4 SGB V in der Fassung des GKV-WSG beschließt der Bewertungsausschuss den Umfang des nicht vorhersehbaren Anstiegs des morbiditätsbedingten Behandlungsbedarfs für die Jahre 2009 und 2010.

2. Regelungshintergrund

Der Erweiterte Bewertungsausschuss hat gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nummer 1 SGB V in der Fassung des GKV-WSG mit Beschluss in seiner 7. Sitzung am 27. und 28. August 2008 und in seiner 15. Sitzung am 2. September 2009 zu einem Verfahren zum nicht vorhersehbaren Anstieg des morbiditätsbedingten Behandlungsbedarfs beschlossen. Auf der Grundlage der Vorgaben in diesen Beschlüssen hat das Institut des Bewertungsausschusses dem Bewertungsausschuss die Ergebnisse seiner Berechnungen zum überproportionalen Anstieg der durchschnittlichen Relativgewichtssumme je Versicherten für alle unter Ziffer 1. des Beschlusses des Erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 15. Sitzung aufgeführten HCCs vorgelegt. Auf der Grundlage des in Ziffer 2. des Beschlusses des Erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 15. Sitzung beschlossenen Verfahrens hat das Institut des Bewertungsausschusses für die Jahre 2009 und 2010 keinen nicht vorhersehbaren Anstieg des morbiditätsbedingten Behandlungsbedarfs aufgrund eines überproportionalen Anstiegs von Akuterkrankungen ermittelt. Mit dem vorliegenden Beschluss gibt der Bewertungsausschuss das Ergebnis der Berechnungen des Instituts des Bewertungsausschusses den Partnern der Gesamtverträge bekannt.

3. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2014 in Kraft.